

M O 8 Ky

M	h	V	8	O	8	Ky
Basel-Landschaft	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	15%	15%	30%
Basel-Stadt	steuerfrei	steuerfrei	5% - 11%	7,50% - 16,50%	7,50% - 16,50%	22,50% - 49,50%
Aargau	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	6% - 23%	4% - 9%	12% - 32%
Jura	steuerfrei	steuerfrei	7%	14%	14%	bis zu 35%
Solothurn	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	4% - 10%	12% - 30%	12% - 30%
Bern	steuerfrei	steuerfrei	6% - 15%	6% - 15%	6% - 15%	bis zu 40%
Schwyz	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Zürich	steuerfrei	steuerfrei	2% - 6%	6% - 18%	12% - 36%	bis zu 36%

7

M	h	V	8	O	8	Ky
Basel-Landschaft	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	30'000	30'000	10'000
Basel-Stadt	steuerfrei	steuerfrei	2'000	2'000	2'000	2'000
Aargau	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	0	0	0
Jura	steuerfrei	steuerfrei	0	0	0	0
Solothurn	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	0	0	0
Bern	steuerfrei	steuerfrei	12'000	12'000	12'000	12'000
Schwyz	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Zürich	steuerfrei	steuerfrei	20'000	15'000	5'000	0

Kantonale Besonderheiten

- Basel-Land** Steuerbefreit sind unter bestimmten Voraussetzungen Stief- und Pflegekinder. Den direkten Nachkommen gemäss [Gesetz](#) sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- Basel-Stadt** Steuerbefreit sind gemäss [Steuergesetz](#) des Kanton BS die Pflegekinder.
- Aargau** Steuerbefreit sind Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen ebenso Pflegekinder. Gemäss [Gesetz](#) muss das Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre bestehend sein.
- Jura** Sofern Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung, werden in diesem Fall Nachkommen zu 3,5 % besteuert.
- Solothurn** Pro Nachlass fallen zusätzlich 8-12 % Nachlasstaxe an. Stief- und Pflegekinder sind nicht [steuerbefreit](#).
- Schwyz** Der Kanton Schwyz kennt seit jeher weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Seit 2017 erhebt auch der Kanton OW keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr.
- Bern** [Steuerbefreit](#) sind Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen ebenso Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.
- Zürich** [Personen](#), die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, sind verpflichtet, innert drei Monaten nach Vollzug der Schenkung unaufgefordert eine Steuererklärung für die Schenkungssteuer einzureichen.

Stand März 2023

